

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)
<b>Band:</b>	7 (1886)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Terminsetzung und Ausschreibung in Sachen eidgenössischer Subventionen
<b>Autor:</b>	Hz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-256470">https://doi.org/10.5169/seals-256470</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Terminsetzung und Ausschreibungen in Sachen eidgenössischer Subventionen.

Vorstehende zwei Ankündigungen, die wir unverkürzt aufgenommen haben, zeigen in einem gleichzeitigen Doppelbeispiel, in welcher Weise gelegentlich in solchen Dingen vorgegangen wird, und wir halten es für eine Pflicht der pädagogischen Presse, hier den Anfängen zu wehren.

1. Der bernische Erziehungsdirektor schreibt unterm 24. April 1886 einen Bildungskurs unter Bundessubvention für Lehrer an Handfertigkeits- und Fortbildungsschulen in Bern aus. Man möge sich bis zum 15. Mai melden. Die Anzeige erscheint in der Aprilnummer des „Pionier“; weder die „Schweiz. Lehrerzeitung“, noch das „Schularchiv“ (das doch eine besondere Beilage „Die gewerbliche Fortbildungsschule“ besitzt), noch, wie es scheint, irgend ein anderes pädagogisches Blatt (nicht einmal das „Berner Schulblatt“) hat eine Mitteilung erhalten. Nachdem dann der Termin verstrichen, enthält die „Schweiz. Lehrerzeitung“ nachträglich noch die Mitteilung und zugleich die Nachricht, dass der Termin auf den 25. Mai verlängert worden, natürlich zu kurze Frist, als dass ein monatlich erscheinendes Blatt die Anzeige rechtzeitig bringen könnte.

2. Der schweizerische landwirtschaftliche Verein erlässt ein Programm und Ausschreibung von Stipendien unter Bundessubvention von Schulgärten. Man möge sich bis zum 10. April 1886 melden. Am 15. April bringt das amtliche Schulblatt des Kantons St. Gallen diese Ausschreibung mit dem Bemerkern, dass das Erziehungsdepartement für st. gallische Anmeldungen das Gesuch um Verlängerung der Frist bis 1. Mai gestellt habe. Der Ende April erschienene „Pionier“ erbittet Anmeldungen „sofort“. Wiederum haben wir bei den andern Schulzeitungen keine Spur gefunden, dass ihnen die Ausschreibung zugestellt worden sei, auch bei solchen nicht, die letztes Jahr ausdrücklich und *in extenso* auf die Sache aufmerksam machten.

Um in solchen Dingen auf dem Laufenden zu sein, haben wir letztes Jahr sowohl das „Bundesblatt“ als das „Schweiz. Handelsamtsblatt“ (Organ des Handelsdepartements) in der Schulausstellung angeschafft und sehen jedesmal für die „Pädagogische Chronik“ die betreffenden Nummern durch. Aber so weit wir diess bei der Schwierigkeit, sich in diesen Blättern zu orientiren, mit Sicherheit sagen können — wir müssten lügen, wenn wir irgend eine Andeutung über diese beiden *mit eidgenössischer Subvention aufrückenden Ausschreibungen* gesehen hätten.

Wäre es wirklich zu viel verlangt, wenn der Bund für solche schweizerische Kurse oder Subventionen die Forderungen aufstellte:

1. dass entweder die politische und fachmännische Presse der gesamten Schweiz die Ankündigung zugesandt erhielte oder dass diese wenigstens in einem offiziellen Organ des Bundes allgemein zugänglich gemacht würde?
2. dass die Anmeldungsfristen vorherige allgemeine Verbreitung der Ankündigung ermöglichen?

Hz.